

IX. Abschnitt.

Post-, Telegraphen-, Fernsprech-, Eisenbahn-, Dampf- Schiffahrts- und Botenwesen.

I. Dertliche Einrichtungen und Bestimmungen über das Postwesen.

Es bestehen die S. 72—73 aufgeführten Kaiserlichen Postämter und außerdem die Postämter Dresden-Blasewitz, Dresden-Plauen, Dresden-Striesen, Dresden-Löbtau und Dresden-Strehlen.

II. Annahme der Postsendungen.

Alle vorstehend bezeichneten Postämter, mit Ausnahme der Postämter 2 (Annenstraße) und 13 (Börse), welche nur Einschreibbriefe bez. Brieffendungen annehmen, befassen sich mit der Annahme von frankirten und unfrankirten Postsendungen aller Art, sowie von Telegrammen.

Die Auslieferung kann beliebig bei jedem Postamte erfolgen. Die Packetbesteller nehmen auf ihren Bestellsfahrten Packete zur Einlieferung bei der Postanstalt an und holen dieselben in der Wohnung der Absender ab, wenn die Absender das Postamt 2 (Annenstraße) mittels frankirter Postkarte benachrichtigen. Die Bestellung auf Zeitungen und Zeitschriften hat bei demjenigen Postamte zu erfolgen, in dessen Bestellbezirk die Wohnung des Beziehers gelegen ist, oder bei welchem die Zeitungen abgeholt werden sollen.

Bei dem Telegraphenamte (Waisenhausstraße) werden nur Telegramme und nach Schluß der Postschalter Einschreibbriefe angenommen.

III. Ausgabe der Postsendungen.

Bei sämtlichen Postämtern, mit Ausnahme der Postämter 2 (Annenstraße) und 13 (Börse), können abgeholt werden:

- a) gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen,
- b) Postanweisungen,
- c) Zeitungen und Zeitschriften.

Ferner dürfen abgeholt werden:

- bei dem Postamt 1 (Postplatz): Werthbriefe an die Bewohner der Stadttheile links der Elbe;
- bei dem Postamte 2 (Annenstraße): Packete mit und ohne Werthangabe, sowie eingeschriebene Packete an die Bewohner der Stadttheile links der Elbe;
- bei dem Postamte 6 (Heinrichstraße): Werthbriefe und Packete aller Art an die Bewohner der Stadttheile rechts der Elbe.

IV. Verkauf von Werthzeichen.

Sämmtlichen Postanstalten, sowie dem Telegraphenamte (Waisenhausstraße) liegt ob:

- a. der Verkauf von Freimarken, gestempelten Briefumschlägen und Streifbändern, Postkarten, Post-Packetadressen und Postanweisungsformularen, sowie der Formulare zu Postaufträgen und Postzustellungs-urkunden,
- b. der Verkauf von Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Bordruckblättern, sowie der Reichsstempelmarken und gestempelten Anmeldebesci-
heine zur Erhebung der statistischen Gebühr.

V. Dienststunden der Postanstalten.

Für den Verkehr mit dem Publicum (das Annahme- und Ausgabegeschäft) sind die Postämter innerhalb des Stadtweichbildes

- an Wochentagen im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) von 7 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends,
- im Winterhalbjahr (1. October bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends,

- an Sonn- und Festtagen im Sommerhalbjahr (w. o.) von 7 bis 9 Uhr Vormittags und 5 bis 7 Uhr Nachmittags,
- im Winterhalbjahr (w. o.) von 8 bis 9 Uhr Vormittags und 5 bis 7 Uhr Nachmittags,

geöffnet. Außerdem erfolgt bei den Postämtern 1 (Postplatz) und 6 (Heinrichstraße) Sonn- und Festtags von 12 bis 1 Uhr Mittags die Ausgabe von Brieffendungen und Zeitungen. (S. a. unter VII Annahme von Einschreibsendungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden.)

VI. Bestellung der Postsendungen.

Die Bestellung der gewöhnlichen Brieffendungen aller Art, der eingeschriebenen Briefe und der Zeitungen findet an Wochentagen 6mal mit dem Beginn 7 früh (im Winter 7½ früh), 10½ Brm., 1¼ Nachm., 4 Nachm., 5½ Nachm. und 6¾ Abends statt; an Sonn- und Feiertagen werden nur die beiden ersten Bestellungen ausgeführt.

Die Bestellung der Geldbriefe bis einschließlich 3000 Mk. Werth, der Postanweisungen mit den zugehörigen Beträgen, der Postaufträge und der Nachnahmeleistungen in Briefform findet an Wochentagen